

Satzung der Gemeinde Salzbergen zur Umstellung von Satzungen und Gebührenordnungen auf den Euro (Euro - Einführungsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 8 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 11.10.2001 folgende Satzung zur Einführung des Euro beschlossen:

Artikel 1

Die **Hundesteuersatzung** der Gemeinde Salzbergen in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.11.1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz I „**Steuersätze**“ der Hundesteuersatzung der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- | | | |
|-----|-------------------------|------------|
| 1.) | für den ersten Hund | 30,00 Euro |
| 2.) | für den zweiten Hund | 48,00 Euro |
| 3.) | für jeden weiteren Hund | 66,00 Euro |

Artikel 2

Die **Vergnügungssteuersatzung** der Gemeinde Salzbergen in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Salzbergen vom 29.06.1993 wird wie folgt geändert:

§ 9 „**Pauschsteuer nach festen Sätzen**“ der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

(1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- | | | |
|----|---|----------------------|
| a) | bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 61,00 Euro je Gerät |
| b) | bei Aufstellung in Spielhallen | 138,00 Euro je Gerät |

(1) Musikautomaten 10,00 Euro je Gerät

(2) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten

- | | | |
|----|---|----------------------|
| a) | bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 20,00 Euro je Gerät |
| b) | bei Aufstellung in Spielhallen | 25,00 Euro je Gerät |
| c) | mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben | 255,00 Euro je Gerät |

- (1) Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b).

Artikel 3

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Salzbergen in der Fassung der 2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Salzbergen (**Straßenreinigungsgebührensatzung**) in der Fassung vom 22.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 „**Straßenreinigungsgebühr**“ der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,96 Euro.

Artikel 4

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Salzbergen über die **Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr** der Gemeinde Salzbergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.09.1995 erhält folgende Fassung:

Kosten und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Salzbergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

<u>Kostenart</u>	<u>Bemessungsgrundlage</u>
1. Personalleistungen	
1.1 Einsatzstunde je Feuerwehrmitglied	20,-- Euro
2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde (ohne Personal)	
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF), Rüstwagen (RW)	35,-- Euro
2.2 Drehleiter (DL)	35,-- Euro
2.3 Löschgruppenfahrzeuge (LF)	30,-- Euro
2.4 Einsatzleitwagen (ELW)	30,-- Euro
2.5 Bereitstellung eines Fahrzeuges für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	25,-- Euro
3. Wasserbeförderungsgeräte und Zubehör je Stunde (ohne Personal)	
3.1 Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör	20,-- Euro
3.2 Tragkraftspritze o. Lenzpumpe einschl. saugseitiges Zubehör	20,-- Euro
3.3 Wasser-Strahlpumpe	3,-- Euro
3.4 B-Druckschlauch (je Länge, 15 m)	3,-- Euro
3.4.1 C-Druckschlauch (je Länge, 15 m)	3,-- Euro
4. Atemschutzgeräte je Stunde	
4.1 Atemschutzgeräte (ohne Alkalipatrone und ohne Füllung)	5,-- Euro
4.2 Druckluftatmer (ohne Füllung)	4,-- Euro
4.3 sonstiges Schutzgerät	1,-- Euro
5. Ausrüstungsgegenstände je Stunde	1,-- Euro

6.	Löschgeräte je Stunde	
6.1	Kübelspritze	1,-- Euro
a.	Handfeuerlöscher (Preis der Füllung + 10 %)	
b.	Schlauchhaspel	1,-- Euro
c.	Stahlrohr	1,-- Euro
7.	Hilfsgeräte je Stunde	
7.1	Winden	2,-- Euro
7.2	Kettenzüge	2,-- Euro
7.3	Schneidgeräte, Trenngeräte	10,-- Euro
7.4	Stromerzeuger	15,-- Euro
7.5	Motorsäge	20,-- Euro
7.6	Drahtseil o. a. Kleingeräte	1,-- Euro
8.	Rettungs- u. Sanitätsgeräte je Stunde	
8.1	Schiebeleiter, 2 teilig, je Teil	2,-- Euro
8.2	Schiebeleiter, 3 teilig, je Teil	2,-- Euro
8.3	Krankentrage	1,-- Euro
8.4	Sanitätskosten (Selbstkosten + 10 %)	
8.5	Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Füllung)	8,-- Euro
9.	Verbrauchsstoffe Verbrauchsmittel u. ä. Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver), Ölbindemittel, Preßluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel usw.	
	Für Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % berechnet.	
10.	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung	150,-- Euro
a)	Grundbetrag	
b)	zuzüglich Gebühren vor dem vorstehenden Tarif, die an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (20.00 bis 06.00 Uhr) verdoppelt werden.	

Bei der Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen oder -geräten nach Ziffer 2,3,4,6,7 und 8 gilt für die Berechnung der Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) Ziffer 1 zusätzlich.

In den Euro-Beträgen sind auch die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Geräte sowie die belademäßige Ausrüstung der Fahrzeuge enthalten.

Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten außerhalb des Gemeindegebietes wird je Kilometer (gerechnet ab Grenze der Gemeinde) zusätzlich ein Wegestreckengeld von 0,50 Euro berechnet.

Die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Personals sind in notwendigem angemessenen Umfang zusätzlich zu erstatten.

Artikel 5

Die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Erhebung von Marktgebühren (**Marktgebührensatzung**) der Gemeinde Salzbergen in der Fassung vom 21.03.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 „**Gebührensätze**“ der Marktgebührensatzung der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Die Standgebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter und Markttag:

- | | |
|---|------------|
| (1) für Verkaufsstände, Schießhallen, Schaubuden, Automatenwagen etc. | 0,61 Euro |
| (2) für Imbiß- und Getränkestände | 0,77 Euro |
| (3) für Fahrgeschäfte aller Art mit Ausnahme der Kinderfahrgeschäfte | 0,28 Euro |
| (4) für Kinderfahrgeschäfte | 0,23 Euro |
| (5) die Mindestgebühr beträgt pro Geschäft für die Marktdauer | 15,34 Euro |

Artikel 6

Die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die **Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Salzbergen** in der Fassung vom 20.03.1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 bis 4 der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

(1) Grabstellen

- | | |
|---|-------------|
| 1.1. Vergabe einer Reihengrabstätte | |
| 1.1.1. f. Personen ab 5 Jahren | 161,-- Euro |
| 1.1.2. f. Personen unter 5 Jahren | 107,-- Euro |
| 1.2. Vergabe einer Wahlgrabstätte je Grabstelle | 429,-- Euro |
| 1.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | |

Bei Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten sind die Gebühren anteilig für die Zeit der Verlängerung nach den o.a. Sätzen zu berechnen. Spätestens bei einer Beisetzung sind die Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit des/der Letztbestatteten zu verlängern.

(2) Beisetzungen

- 2.1. Ausheben und Schließen des Grabes
 - 2.1.1. f. Personen ab 5 Jahren 207,-- Euro
 - 2.1.2. f. Personen unter 5 Jahren 112,-- Euro
- 2.2. Bei einer Tiefenbestattung erhöhen sich die unter 2.1. aufgeführten Gebühren für das Ausheben und Schließen des Grabes um 75 %.
- 2.3. Erforderliche Sonderarbeiten (Beseitigung von Hecken, Bäumen, Grabmälern etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 2.4. Umbettungen
 - 2.4.1. einer Person ab 5 Jahren 644,-- Euro
 - 2.4.1. einer Person unter 5 Jahren 219,-- Euro

(3) Einrichtungen

- 3.1. Benutzung eines Aufbahrungsraumes und der Leichenhalle je Beisetzung 107,-- Euro
- 3.2. Benutzung eines Aufbahrungsraumes bei Überführungen je Tag 32,-- Euro

(4) Aufstellung von Grabmalen

- 4.1. Genehmigung eines Grabmales
 - 4.1.1. für ein Reihengrab 30,-- Euro
 - 4.1.2. für ein Wahlgrab 61,-- Euro

Artikel 7

Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (**Verwaltungskostensatzung**) in der Fassung vom 20.03.1997 wird wie folgt geändert:

- (1) **§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:** Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:** Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie Gegenseitig ausgeglichen werden.

(3) **§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:** Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

(4) Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.:	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,5
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,5
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1 bis 2
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,5 bis 3
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,75 bis 3
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,8 bis 2,5
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,5
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,5
2.2.1.2	der Durchschrift	1,5
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o.ä. Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,5
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1
2.3	Beglaubigung v. Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5 bis 15

Lfd. Nr.:	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1 bis 100
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karten und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,5
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4 bis 10
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,5
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10 bis 25
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10 bis 25
	für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	9,5 bis 23,25
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5 bis 500
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	9,5
bis 23,25		
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5
9	Vermögensverwaltung	

Lfd. Nr.:	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10 bis 50
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10 bis 25
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,5
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,5 bis 23,25
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 qm	1
16.2	0,5 qm	1,5
16.3	1,0 qm	2,5
16.4	über 1,0 qm	8
17	Abgabe von Gemeindeplänen	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5000	10
17.2	bis zur Größe von 1 : 10000	2,5
17.3	bis zur Größe von 1 : 15000	1,5
17.4	bis zur Größe von 1 : 25000	1
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	9,5 bis 23,25

Lfd. Nr.:	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,5 bis
23,25		
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,5 bis 23,25
20	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde/des Landkreises	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 Euro	15
	jede weiteren angefangenen 500 Euro	2,5
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 Euro	2,5
	mindestens	15
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,5 bis 23,25
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,5 bis 23,25
20.4	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 6 in Verbindung mit § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	50 bis 150
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	50 bis 250
21	Archiv	
21.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,5 bis
23,25		
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2 0,5
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	
22	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5 bis 500

Artikel 8

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Salzbergen (**Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**) in der Fassung vom 15. 10. 1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Ziffer b) „**Beitragssatz**“ der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 3,00 Euro pro qm.

§ 15 Satz 1 Ziffer b) „**Gebührensätze**“ der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,36 Euro / 10 qm.

§ 23 Absatz 2 „**Ordnungswidrigkeiten**“ der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel 9

Die Satzung über die **Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marien – Kindergartens Holsten – Bexten** der Gemeinde Salzbergen in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marienkindergartens Holsten - Bexten der Gemeinde Salzbergen vom 04.04.1997 wird wie folgt geändert:

§4 „**Staffelung der Gebühren**“ der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marien – Kindergartens Holsten – Bexten der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

- a) Die Höhe des Elternbeitrages für den Besuch einer Vormittagsgruppe richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen der Familie. Das Einkommen wird auf der Grundlage des Bruttoeinkommens nach der Summe der positiven Einkünfte lt. Steuerbescheid aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beitragserhebung festgesetzt. Negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten bleiben unberücksichtigt.

<u>Summe der Einkünfte</u>	<u>Elternbeitrag</u>
bis 25.565,00 Euro	63,50 Euro
ab 25.566,00 Euro bis 38.347,00 Euro	76,50 Euro
ab 38.348,00 Euro bis 51.129,00 Euro	97,00 Euro
ab 51.130,00 Euro	127,50 Euro

- b) Familien mit mehr als einem Kind erhalten für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind eine Ermäßigung des Elternbeitrages um je 5,00 Euro.

c) Für den Früh- und Spätdienst sind folgende Sonderzahlungen zu entrichten:

<u>Summe der Einkünfte</u>	<u>Sonderleistung Frühdienst</u>	<u>Sonderleistung Spätdienst</u>
bis 25.565,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro
ab 25.566,00 Euro bis 38.347,00 Euro	7,50 Euro	7,50 Euro
ab 38.348,00 Euro bis 51.129,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
ab 51.130,00 Euro	12,50 Euro	12,50 Euro

Artikel 10

Die Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen vom 05.11.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.04.1997 wird wie folgt geändert:

§3 „Wertgrenzen für Ratsaufgaben“ der Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen erhält folgende Fassung:

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

Artikel 11

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Artikel 12

Die Verwaltung wird ermächtigt, die geänderten Satzungen neu zu fassen und zu veröffentlichen.

Salzbergen, den

GEMEINDE SALZBERGEN

Brinker
Bürgermeisterin

Mäteling
Gemeindedirektor